

S A T Z U N G
des Marktes Gelchsheim
über das
Setzen und Entfernen von Grenzsteinen
durch Feldgeschworene
vom 11. August 1995

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO -) i.V.m. Art. 11, 16 und 20 des Abmarkungsgesetzes (AbmG) vom 06.08. 1981 (GVBl.S 318) - beide in der derzeit bei Erlaß dieser Satzung geltenden Fassung - erläßt der Markt Gelchsheim folgende

S a t z u n g:

§ 1
Anzahl der Feldgeschworenen

Für die aus den Gemarkungen Gelchsheim, Oellingen und Osthausen bestehende Gemeinde Markt Gelchsheim werden 20 Feldgeschworene bestellt.

Für die Gemarkungen	
Gelchsheim werden	7 Feldgeschworene
Oellingen werden	7 Feldgeschworene
und	
Osthausen werden	6 Feldgeschworene

eingeteilt, die ausschließlich in ihrer Gemarkung tätig werden.

Jedes Kollegium wählt aus seiner Mitte einen Obmann und einen Stellvertreter des Obmannes.

§ 2
Abmarkungen

Bei Abmarkungen ist das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen den Feldgeschworenen vorbehalten.

§ 3
Ausscheiden aus dem Amt des Feldgeschworenen

Feldgeschworene, die aus gesundheitlichen Gründen den Pflichten Ihres Amtes nicht mehr nachkommen können, sollen dies erklären. Sie scheiden dann aus dem aktiven Dienst aus und werden bei der Zahl der für die Gemarkung bestellten Feldgeschworenen nicht mehr mitgerechnet.

Zu den Beratungen und Veranstaltungen werden sie weiter zugezogen. Das volle Stimmrecht im Kollegium ist den aktiven Feldgeschworenen vorbehalten.

**§ 4
Kostenregelung**

Der Markt Gelchsheim erhebt für die anfallenden Leistungen der Feldgeschworenen nachstehende Kosten (Gebühren und Auslagen):

1. Für das Setzen, Suchen und Aufdecken von Grenzsteinen gilt die Stundenvergütung entsprechend der Gebührenordnung für die Feldgeschworene des Landkreises Würzburg in der jeweils geltenden Fassung.
2. Kosten für Grenzstein DM 15,--
3. 1 Nagel DM 3,--
4. 1 Eisenrohr DM 4,--
5. 1 Meiselzei DM 3,--
6. 1 Tonrohr DM 6,--


**§ 5
Inkrafttreten dieser Satzung;
Außerkräfttreten von Vorschriften**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen durch Feldgeschworene vom 30.05. 1984, geändert durch Satzung vom 02. Juli 1990, außer Kraft.

Gelchsheim, den 11. August 1995

Markt Gelchsheim


Helmar Geßner
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung des Marktes Gelchsheim über das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen durch Feldgeschworene vom 11. August 1995 ist im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Aub -Ausgabe 01. September 1995- amtlich bekannt gemacht worden.

Gelchsheim, den 11. Oktober 1995

Markt Gelchsheim


Helmar Geßner
1. Bürgermeister

